OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500461/2/KLe

Datum:
Linz, 6. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des M H, S, M, vertreten durch Rechtsanwalt R W, G, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15.1.2019, GZ: BHSDJagd-2018-131882/5-Ka, wegen Übertretung des Oö. Jagdgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Straferkenntnis vom 15.1.2019, GZ: BHSDJagd-2018-131882/5-Ka folgenden Spruch erlassen:

„Sie haben als Jagdleiter der Jagdgesellschaft S. R und somit als das gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. I Nr. 120/2016, verantwortliche Organ der Jagdgesellschaft S. R zu verantworten, dass entgegen § 50 Abs. 2 Oö Jagdgesetz 1964, LGBl.Nr. 32/1964 idgF., iVm § 5 Abs. 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl. Nr. 74/2004 idgF., der Abschussplan für das Jahr 2018/2019 der Bezirksverwaltungsbehörde nicht vorgelegt wurde. Die gesetzliche Vorlagefrist endete am 15. April 2018.

Tatzeit: 16. April 2018 bis 23. April 2018

Tatort: Genossenschaftsjagd S. R

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

§ 95 Abs. 1 lit t) iVm § 50 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 1964 idgF. iVm § 5 Abs. 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß § 95 Abs. 2 erster Satz Oö. Jagdgesetz 1964 idgF. eine Geldstrafe von EUR 600,00, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen verhängt.

Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz idgF. (VStG) haben Sie als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10 % der verhängten Strafe, das sind EURO 60,--, zu leisten.

Gesamtbetrag: EURO 660,--.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde:

„1. Relevanter Sachverhalt

Die Jagdgesellschaft S. R hatte am 19.03.2018 eine Begehung im Jagdrevier S. R zur Erstellung des Abschlussplanes. Zu diesem Zweck wurde dem Jagdleiter vor Beginn bereits ein vorgedrucktes Abschussplanformular laut Anlage ./A übermittelt. In den letzten Jahren hat sich die Praxis derart herausgebildet, als dass der Jagdleiter dem Sachverständigen DI H diesen Abschussplan übergeben hat und dieser von beiden gemeinsam ausgefüllt und unterfertigt wurde. Es kam bei diesem Termin zu inhaltlichen Differenzen zwischen den Jagdausübungsberechtigten und der Forstseite. Die Genannten konnten sich auf keine Abschusszahl einigen respektive wurde die Qualität der beurteilten Flächen von den Jagdausübungsberechtigten nicht anerkannt.

Nach einer Diskussion wurde vom Amtssachverständigen der Termin mit den Worten beendet ‚Ihr bekommts eh einen Bescheid und ihr unterschreibts sowieso ned‘. Der Beschuldigte hat daraufhin keinen Abschussplan angezeigt bzw. ist davon ausgegangen, dass dies aufgrund ob genannter Ausführungen hinfällig ist.

Mit Straferkenntnis vom 15.01.2019 zu BHSD-Jagd-2018-131882/5-Ka, zugestellt am 18.01.2019, wurde über den Beschuldigten eine Geldstrafe (zuzüglich Kosten) in der Höhe von EUR 660,00 verhängt.

2. Beschwerde

Gegen den Bescheid BHSDJagd-2018-131882/5-Ka vom 15.01.2019, zugestellt am 18.01.2019, erhebt der Beschwerdeführer durch den bevollmächtigten Vertreter in offener Frist Beschwerde und stellt die Anträge

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und / oder das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm. § 45 Abs 1 VStG einstellen; in eventu:

2. das Verfahren gemäß 5 38 VwGVG iVm. 5 45 Abs 1 letzter Satz VStG unter Erteilung einer Ermahnung einstellen; in eventu:

3. die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

4. gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen

Die Anträge werden im Einzelnen wie folgt begründet:

a) inhaltliche Rechtswidrigkeit.

Das Straferkenntnis erfolgte rechtsgrundlos und wird aus unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten.

l. Mangelnde verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten im Sinne des § 9 VStG:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl etwa VwGH 29.09.1993, Zl. 92/03/0001; VwGH 24.10.1990, Zl. 90/03/0182; VwGH 30.10.1984, Zl. 83/07/0379 2 VwSlg 11567 A/1984) sind landesgesetzlich eingerichtete Jagdgesellschaften als Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) nach den §§ 1175 ff ABGB anzusehen, denen die Rechtspersönlichkeit (und damit Parteifähigkeit) grundsätzlich fehlt, sofern sich nicht aus besonderen Rechtsvorschriften anderes ergibt und der Jagdgesellschaft gewisse Rechte und Pflichten zugewiesen werden, in deren Rahmen sie als eine teilrechtsfähige Person in einem kleinen Bereich anzusehen ist (vgl auch W. Pesendorfer/H. Rechberger, Das Oberösterreichische Jagdrecht [2014], Anm. 4 zu § 21 Oö. JagdG). Dies ist nach dem Oö. Jagdgesetz beispielsweise hinsichtlich der Pachtfähigkeit und in Wildschadensangelegenheiten der Fall.

Aus der Regelung der Jagdgesellschaft im § 21 Oö. Jagdgesetz ergeben sich gewisse gesetzliche Vorgaben für den Gesellschaftsvertrag, etwa dass die Jagdgesellschafter im Gesellschaftsvertrag einen Jagdleiter zu bestellen und diesen zur Vertretung zu bevollmächtigen haben (Abs 3) und dass die Jagdgesellschafter zur ungeteilten Hand für Verbindlichkeiten aus der Jagdpachtung haften (Abs 7). Damit wird die Jagdgesellschaft zwar den eingetragenen Personengesellschaften angenähert, aber noch keine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen. lm § 21 Abs 7 Satz 1 leg.cit. wird zudem klargestellt, dass die einzelnen Jagdgesellschafter für eine dem Gesetz entsprechend Ausübung der Jagd haften.

Die Regelung des § 9 VStG über die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit gilt nur für juristische Personen und eingetragenen Personengesellschaften, nicht für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Rechtspersönlichkeit (Rechtsfähigkeit), bei der die einzelnen Gesellschafter berechtigt und verpflichtet und auch verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind (vgl mwN Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguny, VStG-Kommentar, Rz 10 zu § 9). Eine auf den § 9 VStG gestützte Verantwortlichkeit bzw. strafrechtliche Haftung des Beschuldigten als Jagdleiter für Handlungen oder Unterlassungen der Jagdgesellschaft scheidet mangels Rechtspersönlichkeit dieser GesbR schlechthin aus. Die Anlastung der belangten Behörde, der Beschuldigte hätte es als Jagdleiter zu verantworten, dass entgegen § 50 Abs. 2 OÖ Jagdgesetz iVm. § 5 Abs. 1 der Verordnung der OÖ Landeregierung über den Abschussplan und die Abschussliste, der Abschussplan für das Jahr 2018/2019 der Bezirksverwaltungsbehörde nicht angezeigt wurde, findet keine

gesetzliche Grundlage im § 9 VStG. Deshalb kommt auch eine Verantwortung des Beschuldigten für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Jagdgesellschaft, wegen Unterbleibens der Anzeige eines Abschussplanes nach Beginn des Jagdjahres bis längstens bis zum 15. April jeden Jahres an die Bezirksverwaltungsbehörde, nicht in Betracht.
Überdies sind im Straferkenntnis (Spruch) als Tatzeit der 16.04.2018 bis 23.04.2018 und als Tatort die Genossenschaftsjagd S. R angeführt. Diese Tatzeit und dieser Tatort erfüllen in keinster Weise den § 44 a VStG.
ll. Kein Verschulden
Richtig ist, dass ein Abschussplan für das Jahr 2018/2019 der Bezirksverwaltungsbehörde nicht angezeigt wurde. Am 19.03.2018 hat eine Begehung durch den forsttechnischen Dienst stattgefunden. Bei dieser Begehung war auch der Amtssachverständige Dl Haferlbauer anwesend. Das Ergebnis der Begehung ist in der Niederschrift vom 19.03.2018 festgehalten, wobei diese Niederschrift weder vom Jagdausschussobmann noch vom Jagdleiter unterfertigt ist.
Die Begehung wurde vom Amtssachverständigen mit den Worten beendet ‚ihr bekommts eh einen Bescheid und ihr unterschreibts sowieso ned'. Diese Ausführungen kann der Beschuldigte nur so verstanden haben, als dass ein Abschussplan von der Behörde festgesetzt wird und er daher ohnehin keinen anzeigen muss.
Beweis: zeugenschaftliche Einvernahme des Dl H H, PV;
zeugenschaftliche Einvernahme von Herrn R S, R, V;
zeugenschaftliche Einvernahme von Herrn A H, A, S. R;
Dies wird auch durch das Gesetz gedeckt, da gemäß der Verordnung der Oö Landeregierung über den Abschussplan und die Abschussliste (ergangen als lex specialis zum § 50 des Oö Jagdgesetzes - Abschussplan) der Abschuss von Schalenwild nur aufgrund und im Rahmen eines von der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigten oder von ihr festgesetzten Abschussplans zulässig ist. Daraus ergibt sich eindeutig, dass entweder der Abschussplan angezeigt oder von der Behörde festgesetzt wird.
Denklogisch muss daher von der Behörde, wenn kein Abschussplan angezeigt wird, dieser von der Behörde festgesetzt werden. Dies ist auch faktisch passiert, da die Behörde mit Bescheid vom 26.04.2018, GZ BHSDJagd-2018-39840/220-Ka, einen Abschussplan festgesetzt hat. Eine Bestrafung scheitert am Vorliegen eines Verschuldens seitens des Beschuldigten.
III. Nichterfüllung des Tatbildes
Wie bereits eingangs erwähnt wird eine unrichtige rechtliche Beurteilung releviert. Gemäß § 10 der Abschussplanverordnung ist die Nichtbeachtung von 52, 54 Abs 3 und 5 sowie § 6 Abs 2 bis 4 als Verwaltungsübertretung nach § 93 Abs. 1 lit r des Oö Jagdgesetzes festgesetzt. Unabhängig davon, dass dieser Gesetzestext auf den veralteten § 93 abstellt, dessen Tatbestandsmerkmale nunmehr im § 95 Oo Jagdgesetz geregelt sind, ergibt sich daraus klar, dass eine Nichterfüllung des Tatbildes des § 5 zur Verwaltungsübertretung führen kann. Das vom Beschuldigten gesetzte Verhalten (Unterlassen) erfüllt daher kein Tatbild und ist daher nicht strafbar."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 18.2.2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Eine Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Abschussplan für das Jagdjahr 2018/2019 wurde von der Jagdgesellschaft S. R als Jagdausübungsberechtigte des genossenschaftlichen Jagdgebietes S. R der Bezirkshauptmannschaft Schärding bis zum 15.4.2018 nicht angezeigt. Der Beschwerdeführer ist Jagdleiter der Jagdgesellschaft S. R.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 50 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 95 Abs. 1 lit. t Oö. Jagdgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer verpflichtet ist, bestimmte Listen oder sonstige Unterlagen aller Art zu führen oder der Behörde vorzulegen, und diese Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder der Behörde nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht vorlegt (§ 19 Abs. 6, § 25, § 34 Abs. 4, § 50 Abs. 2 und 6, § 51 und § 52 Abs. 1 und 3).

Verwaltungsübertretungen (Abs. 1) sind mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu ahnden (§ 95 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz).

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.2.1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44 a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17.9.2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zu einzelnen Rechtsbereichen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27.4.2011, 2010/08/0091).

Die Jagdgesellschaft S. R als Jagdausübungsberechtigte war nach § 50 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz verpflichtet bis zum 15.4.2018 den Abschussplan bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding anzuzeigen. Der Abschussplan wurde nicht vorgelegt.

Dass keine Anzeigeverpflichtung des Abschussplanes bei Festsetzung durch die Behörde besteht, kann dem Oö. Jagdgesetz nicht entnommen werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Eine Jagdgesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ihr kommt der Charakter einer juristischen Person nicht zu (VwGH 21.03.1966, 2214/65). Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist weder juristische Person noch eingetragene Personengesellschaft und unterliegt deshalb von vornherein nicht der Regelung des § 9 Abs. 1 VStG (VwGH 10.12.2014, 2012/02/0102). Verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind ihre Gesellschafter (VwGH 8.11.2016, Ra 2016/09/0105).

Der Beschwerdeführer ist somit nicht nach § 9 VStG verantwortlich, da der Jagdgesellschaft nicht der Charakter einer juristischen Person zukommt.

§ 50 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz stellt durch den Wortlaut „bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen“ klar, dass ähnlich wie in den Fällen einer Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 (Vgl. VwGH 31.1.1996, 93/03/0156) Erfüllungsort dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Ort ist, an dem die geschuldete Leistung, nämlich die Anzeige bzw. Vorlage des Abschussplans zu erbringen ist, somit der Sitz der Behörde, der auch der Tatort bezüglich dessen Unterlassung ist (vgl. VwGH 23.11.2001, 99/02/0369).

Der von der Behörde angenommene Tatzeitraum von einer Woche ist nicht nachvollziehbar. Die Tat selbst war mit dem Verstreichen des 15.4.2018 vollendet.

Das Nachschärfen der Umschreibung der Tat ist vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG begrenzt und darf die Tat einerseits nicht ausgetauscht werden (zB VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131) und ist andererseits ein Ergänzen bzw Nachschärfen der Tat nur im Rahmen der Verfolgungsverjährung zulässig (zB VwGH 10.12.2008, 2004/17/0226).

Vor diesem Hintergrund ist eine Korrektur der aufgezeigten Spruchmängel dem Landesverwaltungsgericht verwehrt und ist das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und, aufgrund mittlerweile eingetretener Verfolgungsverjährung, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer